

Abdruck

17

~~30~~

SATZUNG
DES VEREINS:
"DIE KLEINEN STROLCHE"

VR 21379

Folgende Satzung wurde am 26.06.1998 in Selm-Bork beschlossen.

§1

Der Verein "Die kleinen Strolche" mit Sitz in Selm-Bork verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und selbstlose Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kleinkindern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb einer Kinderspielgruppe für Kleinkinder, in der die Kinder regelmäßig betreut werden. Der Verein ist weltanschaulich und religiös unabhängig. Es wird die Aufnahme ins Vereinsregister angestrebt.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§4

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Die Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter ohne Vergütung.

§6

Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden.

§7

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Sie beginnt mit dem

18
~~19~~

Beginn des Quartals, in dem der Aufnahmeantrag eingegangen ist und endet bei freiwilligem Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.

§8

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des jeweiligen Quartals unter Einbehaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§10

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die im grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen haben. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu beziehen.

§11

Die Mitgliedschaft im Verein ist kostenlos.

§12

Eine Zwangsmitgliedschaft für die Eltern, deren Kinder in der Spielgruppe betreut werden, besteht nicht.

§13

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die "VILLA KUNTERBUNT E.V."

§14

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§15

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- B
X
- Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Vereins.
- 3) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
 - 4) Mitgliederversammlungen können darüber hinaus stattfinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn sie auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wurde.
 - 5) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
 - 6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
 - 7) Einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
 - 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - 9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - 10) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der erschienen Mitglieder.
 - 11) Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandvorsitzenden und vom Protokollführenden unterzeichnet wird.

§16

der Vorstand

- 1) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.

Er besteht aus vier Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Kassierer
- einem Beisitzer

- 20
34
- 2) Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
 - 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Nach außen wird der Verein durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.
 - 4) Nach Ablauf des Kalenderjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen im Amt.
 - 5) Der Vorstand faßt in den Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 6) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
 - 7) Der Vorstand trifft sich in der Regel dreimal pro Jahr und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Stefanie Raühüt

Marlies Mars

Amthian Damsy

Beglaubigt
Kunert
(Kunert)
Justizangestellte

